

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975

vom 19. Dezember 1974

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	"Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	121 152,3	106 466,1	14 686,2
Ausgaben	121 095,3	106 409,1	14 686,2
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1975	57,0	57,0	-

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltspläne	Haushaltsplan der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	82 000,5	24 465,6
Ausgaben	81 943,5	24 465,6

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für die Bildung, die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung und sportliche Betätigung der Werktätigen, für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und für die Beibehaltung niedriger Mietpreise sowie zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise für die Bevölkerung, werden durch den Staatshaushalt Zuwendungen in Höhe von 28 045,7 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der

Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 093,2 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	10 025,5	1 346,7
Ausgaben	17 631,2	2 787,9
Zuschuß aus dem Staatshaushalt ■	7 605,7	1 441,2

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 64 890,6 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen 1 022,7 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rüdeführungsbeträge in Höhe von 1 114,0 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 110,5 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 9 564,0 Millionen M bereitzustellen.